



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2023/2024

ausgegeben am 03.04.2024

23. Stück

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Hochschullehr- gang Inklusive Elementarpädagogik für das Studienjahr 2024/25

Dr. Sven Fisler
Rektor

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik für das Studienjahr 2024/2025

Präambel

Der Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik wird gem. § 39b HG 2005 als gemeinsam eingerichtetes Studium der vier Pädagogischen Hochschulen im Pädagogischen Hochschulverbund Süd-Ost¹ (PHVSO) angeboten.

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerber:innen zum Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik zugelassen werden können, führt jede der vier Pädagogischen Hochschulen im PHVSO gem. § 50 Abs. 6 HG 2005 ein Reihungsverfahren durch. Die Zulassung zu diesem Hochschullehrgang setzt gem. § 52f Abs. 3d HG 2005 eine abgeschlossene Ausbildung als Elementarpädog:in gemäß § 1 Z 1 des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes (AE-GG) voraus.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerber:innen, die an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im PHVSO zum Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik im Studienjahr 2024/2025 zugelassen werden wollen.
- (2) Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik erhalten, sind vom Reihungsverfahren ausgenommen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für den Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik wird wie folgt festgelegt:

- a. Private Pädagogische Hochschule Burgenland: 26
- b. Pädagogische Hochschule Kärnten: 26
- c. Private Pädagogische Hochschule Augustinum: 13
- d. Pädagogische Hochschule Steiermark: 13

§ 3 Reihungskriterien und Reihungsverfahren

- (1) Kriterien für die Reihung der Studienwerber:innen sind zum einen der Abschluss der Ausbildung zur Elementarpädagogin bzw. zum Elementarpädagogen gemäß Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz (AE-GG) § 1 Z 1 und zum anderen der Nachweis von Sprachkenntnissen in Deutsch mindestens auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Innerhalb dieser Gruppe erfolgt an der PH Kärnten, der PH Steiermark und der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum die Reihung nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. An der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland werden Studienwerber:innen mit einer Nominierung durch die burgenländische Landesregierung vor allen anderen gereiht. Darüber hinaus gelangt auch an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland der Zeitpunkt der Anmeldung als Reihungskriterium zur Anwendung.

¹ Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Private Pädagogische Hochschule Augustinum, Pädagogische Hochschule Steiermark.

- (2) Studienwerber:innen, die diese Funktion bereits (z.B. mit Dispens) ausüben, werden vor Personen gereiht, die sich für eine zukünftige Verwendung qualifizieren wollen.
- (3) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienbewerber:innen überschritten wird, entscheidet das Los.
- (4) Bleibt die Anzahl der Studienwerber:innen nach Ende der Anmeldefrist zum Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik unter der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.
- (5) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik werden jeweils auf der Website der vier Pädagogischen Hochschulen veröffentlicht.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Hochschullehrgang Inklusive Elementarpädagogik setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 3 voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2024/25 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Datum: